

Einen verhältnismässig breiten Raum nehmen die Collationen in den an der Kurie geführten Verhandlungen über die Approbation der römischen Könige ein. Schon aus voravignonesischer Zeit, aus dem Jahre 1303, hat sich eine Collatio erhalten, die Albrechts Kanzler Johann vor Bonifaz VIII. hielt¹, dann aus dem Jahre 1309 eine ähnliche Rede der Prokuratoren Heinrichs VII.², von 1346 die Collatio des Erzbischofs Ernst von Prag, in Karls IV. Auftrag in Avignon gehalten³, nebst der ungemein ausführlichen Antwort Clemens' VI.⁴ Noch 1401 suchte Bischof Konrad von Verden die Approbation für Ruprecht in der nun schon traditionell gewordenen Form nach⁵.

3) Die beiden bei Johannes Porta vorliegenden Collationen des Kardinals Petrus von Ostia gehören zu den einfacheren, also nach den ästhetischen Anschauungen der Zeit zu den geringeren Erzeugnissen der Gattung. Ich habe in der Edition versucht, ihre Gliederung durch ausgiebige Verwendung von Ziffern und Alinea verständlich zu machen, und kann mich hier also auf die wesentlichsten Punkte beschränken.

minder offizieller Biographien (vgl. die oben angeführte Stelle der *Prima vita*, ferner die übrigen Viten bei Baluze I, 270. 287. 300) hinaus. Als der Erzbischof von Lyon Ende 1346 dem im heiligen Lande weilenden Dauphin die wichtigsten Tagesneuigkeiten brieflich mitteilte, vergass er nicht, darunter auch die 'wunderschöne Predigt' des Papstes bei der Approbation Karls IV. zu erwähnen (Const. VIII, 173); und noch nach Jahren finden es mehrere Chronisten der Mühe wert, das Thema derselben Predigt zu verzeichnen, sogar ihren Inhalt kurz zu skizzieren: Giovanni Villani XII, 78; Franz von Prag ed. Loserth (= *Fontes rer. Austr. SS. VIII*) S. 586; Beneš von Weitmül (= *Fontes rer. Bohem. IV*) S. 513; Fortsetzung des Conrad von Halberstadt, ed. Wenck in *Forschungen z. deutschen Gesch. XX*, 299. Vgl. ferner die Urteile in Karls IV. Selbstbiographie c. 3 und in den beiden Fortsetzungen des Wilhelm von Nangis (bei d'Achéry *Spicil. XI*, 739 und 817). In der Tat entsprechen die Sermonen des Papstes in ihren künstlerischen Qualitäten, in der feinen Gliederung, der vollendeten Symmetrie und dem genauen Parallelismus der Teile, in der geschickten Verwendung von Assonanz und Reim in den Partitionen aufs beste den litterarisch-ästhetischen Ansprüchen der Zeitgenossen: dass sie dem modernen Leser 'künstlich, aber ungeniessbar' erscheinen (Böhmer in *Reg. imp. VIII*, S. 504), ändert an dem historischen Urteil nichts. 4) Mabillon l. c.: 'Dicta namque collatio, que fit per papam in adventu nunciorum vel legatorum, fuit introducta per dominum Benedictum papam XII. et observata per dominum Clementum VI, tamen temporibus domini Clementis V. et domini Iohannis XXII. non observabatur'.

1) MG. Const. IV, 1, 141. 2) Const. IV, 1, 256. 3) Const. VIII, 138. 4) Const. VIII, 143. 5) Deutsche Reichstagsakten IV, 19.